

Nichtannahme des Musterstatuts eine Verordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für sie verbindlich wird oder nicht. Schon das zeigt, wie unhaltbar der mit der Berufung vorgetragene Standpunkt der Verklagten ist.

Es kann aber dem kreisgerichtlichen Urteil insoweit nicht gefolgt werden, als ausgeführt wird, daß die Klägerin auf Weisung der Bezirkshandwerkskammer entstand, woraus dann das Kreisgericht die Rechtsansprüche der Klägerin herleitet.

Zur Förderung der sozialistischen Entwicklung des Handwerks sollen die sich über ganze Bezirke erstreckenden Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks nach Möglichkeit reorganisiert und in Genossenschaften auf Kreisebene umgewandelt werden, wie es in § 5 der VO zum Ausdruck kommt. Es ist verständlich, daß sich eine Genossenschaft, die auf Kreisebene arbeitet und dadurch sehr enge Verbindungen zu ihren Mitgliedern hat, viel leichter in eine Produktionsgenossenschaft umwandeln oder die Bildung von Produktionsgenossenschaften aus ihren Reihen heraus fördern kann, als eine Genossenschaft, die sich über den ganzen Bezirk oder mehrere Kreise erstreckt. Die Reorganisation der Einkaufs- und Liefergenossenschaften ist daher ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur sozialistischen Umgestaltung des Handwerks. Mit der angeführten Verordnung soll aber nicht nur die Bildung von Produktionsgenossenschaften organisatorisch gefördert, vielmehr — was ebenso wichtig ist — auch die materielle Unterstützung der neu zu gründenden Produktionsgenossenschaften erreicht werden. Die in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemeinsam erarbeiteten Reserven sollen den aus ihnen hervorgehenden Produktionsgenossenschaften anteilmäßig mit zur Verfügung stehen, um ihnen so den wirtschaftlichen Anlauf zu erleichtern. Eine Vorstufe hierzu ist die kreisgebundene Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die VO über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks vom 14. November 1956 und die 1. DB hierzu zu sehen. Sie bildet den Ausgangspunkt des vorliegenden Rechtsstreits, und der Anspruch der Klägerin muß in diesem Zusammenhang beurteilt werden. In § 6 dieser VO und § 1 der 1. DB wird der Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder in eine Spezialgenossenschaft eindeutig geregelt. Unstreitig handelt es sich jedoch bei der Klägerin nicht um eine Produktionsgenossenschaft oder eine Spezialgenossenschaft, sondern vielmehr um eine Genossenschaft, die auf gleicher Grundlage arbeitet wie die Verklagte selbst, wobei sich allerdings der Wirkungsbereich auf die Kreisebene erstreckt. Damit wird der Gesetzesbestimmung des § 5 der VO Rechnung getragen. Eine solche Reorganisation entsprechend § 5 der VO kann nur dann Erfolg bringen, wenn es gelingt, die Handwerker von der Notwendigkeit der Aufgliederung zu überzeugen. Im vorliegenden Rechtsstreit wurde die Klägerin auf Grund der Empfehlungen und der ideologischen Überzeugungsarbeit durch die Bezirkshandwerkskammer gebildet, wie es allgemein in diesem Rahmen üblich ist. Eine solche Reorganisation kann niemals auf Grund von Weisungen einer Dienststelle erfolgen, wie es vom Kreisgericht irrtümlich angenommen worden ist. Übrigens hat auch keine der Parteien vorgetragen, daß die Reorganisation auf Weisung der Bezirkshandwerkskammer erfolgt sei.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich auch ganz eindeutig um eine Reorganisationsmaßnahme entsprechend dem § 5 der VO. In dieser Verordnung ist als der normale Weg der Bildung einer kreisgebundenen neuen Genossenschaft die Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung der alten Genossenschaft und ein entsprechender schriftlicher Vertrag mit der neuen Genossenschaft vorgesehen. Nach § 7 der VO in Verbindung mit § 2 der 1. DB, der die Aufgliederung regelt, hat die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz zu erfolgen und die Übertragung der Reserven entsprechend der mit Zustimmung der Handwerkskammer des Bezirks im Vertrag festzulegenden Summe. Die Aufgliederung einer bestehenden überkreislichen Genossenschaft in mehrere kleinere, wie im vorliegenden Fall, soll somit durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und durch einen schriftlichen Vertrag er-

folgen. Das setzt voraus, daß sich die Mitglieder darüber einig sind, daß sie zukünftig in verschiedenen Genossenschaften — jeweils kreisgebunden — Mitglied sein werden. Wenn bei allen Mitgliedern eine solche Einmütigkeit über die Aufgliederung besteht, ist es einleuchtend, daß alle vorhandenen Vermögenswerte, wozu auch die Reservefonds und die Betriebsreserven gehören, grundsätzlich auf die neuen Genossenschaften mit aufzuteilen sind. Die vertragliche Regelung, wie sie im § 2 der 1. DB vorgesehen ist, hat nur den Sinn, die Berechnung und die verschiedenen Modalitäten der Vermögensübertragung zu regeln. Der Rechtsanspruch selbst auf die Anteile am Reservefonds und an den Betriebsreserven ergibt sich damit unmittelbar aus dem Gesetz selbst.

Dabei ist es unerheblich, daß sich in dem vorliegenden Fall die in S. wohnhaften Mitglieder zunächst in der Klägerin zusammengeschlossen bzw. diese gegründet haben und dann erst — nach Aufforderung durch die Verklagte — ihren Austritt aus der Verklagten einzeln erklärt haben. Schon aus der Tatsache, daß sämtliche im Kreis S. wohnhaften Mitglieder der Verklagten diesen Schritt getan haben und sich auch mit noch weiteren Handwerkern des Kreises S. in der Klägerin vereinigt haben, zeigt, daß hier ein „Gruppenübertritt“ i. S. des § 4 der 1. DB erfolgt ist. Daran ändert auch nichts, daß die Austrittserklärungen nicht in einem gemeinsamen Schreiben, sondern einzeln von den Mitgliedern erfolgt sind. Auszugehen ist vom Inhalt des Austritts, der gleichzeitig mit der konkreten Zielsetzung — Neugliederung, Reorganisation auf Kreisebene — erfolgt ist, was dann die Austrittserklärungen nach sich zog, auch wenn diese nicht etwa sämtlich am gleichen Tag und mit der gleichen Begründung bzw. dem gleichen Wortlaut gegenüber der Verklagten abgegeben wurden.

Wenn in der 1. DB nur für den Fall des Übertritts von einzelnen Mitgliedern in eine Produktions- oder Spezialgenossenschaft der Betrag der anteiligen Reserven konkret bestimmt wurde, nämlich mit dem Kopfanteil, und im Fall der Aufgliederung und des Gruppenübertritts, wie hier, es bei der Reorganisation auf die vertraglichen Vereinbarungen abgestellt wurde, so liegt der Grund im folgenden:

Der Kopfanteil ist verhältnismäßig leicht zu errechnen. In den Fällen des Übertritts in Produktionsgenossenschaften oder Spezialgenossenschaften sollte die Auseinandersetzung damit so einfach wie möglich gestaltet werden, wobei das Verhältnis der Kopfanteile der einfachste Weg ist. In den Fällen des Gruppenübertritts, wie auch der Aufgliederung, soll dagegen auf die besonderen Verhältnisse der betreffenden Genossenschaften Rücksicht genommen werden. Deshalb wurde nicht von vornherein eine bestimmte Größe festgesetzt. Vielmehr wurde mit § 2 der 1. DB vorgesehen, daß durch schriftlichen Vertrag neben den Kopfanteilen auch andere Möglichkeiten der Aufteilung in Anspruch genommen werden können.

Durch die Weigerung der Verklagten, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, kann die vorgesehene Reorganisation, die im Sinne des § 5 der VO liegt, nicht durchkreuzt werden. Die Klägerin hat deshalb, wie schon ausgeführt wurde, einen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil der Reserven. Durch die Weigerung der Verklagten, einen Vertrag über die Auseinandersetzung abzuschließen, hat sie sich selbst der vertraglichen Möglichkeiten des § 2 der 1. DB begeben, was ansonsten bei einem Gruppenübertritt nach § 4 Abs. 2 der 1. DB der normale Fall der Auseinandersetzung wäre. Hinsichtlich der Höhe des Anspruchs mußte in diesem Verfahren daher mangels einer anderweitigen konkreten gesetzlichen Grundlage § 1 Abs. 2 der 1. DB analog angewandt werden, d. h. die Berechnung nach Kopfanteilen erfolgen, in Verbindung mit dem grundsätzlichen Rechtsanspruch aus § 2 Abs. 2 der o. a. 1. DB.

Der eingeklagte Betrag ist zwischen den Parteien nicht streitig, soweit die Berechnung nach Kopfanteilen gemäß § 1 Abs. 2 der 1. DB zugrunde gelegt wird. Nach alledem konnte die Berufung der Verklagten im Ergebnis keinen Erfolg haben. Die Berufung der Verklagten war daher zurückzuweisen. Diese Entscheidung entspricht auch der vorgetragenen Auffassung des Staatsanwalts des Bezirks.